Kinderautos im öffentlichen Straßenverkehr

Die Teilnahme von Kindern und ihren elektrobetriebenen Kinderautos auf öffentlichen Wegen und Plätzen stößt aus verkehrsrechtlicher Sicht auf einige Probleme. Handelt es sich dabei doch um speziell für Kinder ab drei Jahren entwickelte Kfz mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 3 bis 10 km/h, bisweilen auch bis zu 20 km/h und in seltenen Fällen sogar darüber hinaus. Die Nenndauerleistung liegt bei unter 1 kW. Es gibt diese Elektrofahrzeuge als Ein- oder Zweisitzer auch mit Fernsteuerung in u. a. folgenden Ausprägungen: zwei- und dreirädrige Kindermotorräder oder vierrädrige Kinderautos. Der Artikel untersucht insbesondere die zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Voraussetzungen. *Von Bernd Huppertz*

© famveldman/stock.adobe.com

Kinderautos werden als Kraftfahrzeuge mit einer bbH von 3 bis 10 Kilometer pro Stunde eingestuft

1. Das Kinderauto als Kfz

1.1 Klassifizierung als Kfz

Von besonderer Bedeutung ist die Klassifizierung von Kinderautos als Kfz:

> *„Nicht nur, dass Kfz der Zulassung bedürfen (§ 1 I StVG), eine besondere Haftungsgrundlage bilden (§ 7 StVG), zur Führung eine behördliche Erlaubnis verlangen (§ 2 I StVG [Fahrerlaubnispflicht]) und auch eine Versicherungspflicht begründen, mehr noch sind sie konstitutives Merkmal unterschiedlicher Straftatbestände (vgl. § 21 I StVG; §§ 1, 6 PflVG, § 248b StGB).“*[1]

Bei der Beurteilung zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlicher Sachverhalte ist zunächst entscheidend, um welche Art Fahrzeug es sich handelt. Wobei die Bezeichnung „Fahrzeug“ an dieser Stelle eigentlich falsch ist. Denn neben den klassischen Fahrzeugen – insbesondere Kfz und deren Anhänger – gilt es, Kinderautos zunächst gegen die Besonderen Fortbewegungsmittel abzugrenzen. Immerhin weisen die Hersteller zumeist nur im Kleingedruckten darauf hin, dass derlei „Fahrzeuge“ im öffentlichen Straßenverkehr nicht betrieben werden dürfen.[2]

„Kinderautos“ sind aufgrund ihrer Motorisierung nämlich keine Besonderen Fortbewegungsmittel, sondern Kfz. Das folgt aus dem Umkehrschluss nach § 24 I StVO bzw. § 16 II StVZO („… und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel“).[3]

Denn mit zunehmender Höchstgeschwindigkeit fehlt diesen Kfz die spezifische Ungefährlichkeit eines Spielzeugs. Sie sind ja teilweise schneller als Leichtmofas und Mofas.[4] Die Vorschrift des § 24 I StVO bzw. § 16 II StVZO beinhaltet als entscheidungserhebliches Merkmal den Verzicht auf eine Motorisierung. Besondere Fortbewegungsmittel sind aus diesem Grunde dann als Kfz zu bewerten, wenn sie mit einem Motorantrieb ausgerüstet sind.[5] Deshalb handelt es sich aus grundsätzlichen Überlegungen heraus auch bei Kinderautos mit Elektrobetrieb um Kfz, auch wenn ihre bbH z.B. nur 3 bis 10 km/h beträgt.[6]

Als Kfz gilt jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor […] mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge (Art. 1 lit. o WÜ[7], gleichlautend: Art. 4 I der 3. Führerscheinrichtlinie[8]). Nach anderer Definition sollen damit nur die Kfz gemeint sein, die üblicherweise auf der Straße zur Beförderung von Personen oder Gütern […] benutzt werden (Art. 1 lit. p WÜ). Mit gleichem Wortlaut definiert die 3. Führerscheinrichtlinie in Art. 4 IV die „Kraftwagen“. Nach der Legaldefinition des § 1 II StVG gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein, als Kfz. Diese auf dem StVG beruhende Definition hat Geltung auch für alle abgeleiteten Rechtsverordnungen, insbesondere für die FZV, wo in § 2 Nr. 1 eine gleichlautende Definition eingestellt wurde.

Der Verordnungsgeber macht in der VwV III zu § 24 I StVO allerdings eine interessante Aussage. Danach sind *„Kinderfahrräder solche, die üblicherweise zum spielerischen Umherfahren im Vorschulalter verwendet werden“*. Das aber *„sind nur Fahrräder, die gemäß den Körpermaßen von Kindern im Vorschulalter gebaut sind“*.[9] Auch wenn es dort um die Abgrenzung zwischen den als besonderen Fortbewegungsmitteln ausdrücklich anerkannten Kinderfahrrädern und Fahrrädern geht, so wird mit Blick auf die in Rede stehenden Kinderautos zu diskutieren sein, ob spielerisches Umherfahren der üblicherweise auf der Straße stattfindenden Beförderung von Personen

© TeacherPhoto/stock.adobe.com

Auch Kindermotorräder sind mehr als nur Spielzeug

oder Gütern (Art. 1 lit. p WÜ; Art. 4 IV der 3. Führerscheinrichtlinie) gleichgesetzt werden kann. Der nationale Gesetzgeber jedenfalls macht in § 1 II StVG sowie § 2 Nr. 1 FZV hierzu keine Aussage. Zwar sind auch die Kinderautos gemäß den Körpermaßen von Kindern gebaut. Trotzdem erscheint es mehr als fraglich, ob diese Unterscheidung hier überhaupt herangezogen werden kann. Schließlich beinhalten sowohl die Vorschriften des § 24 I StVO als auch § 16 II StVZO als entscheidungserhebliches Merkmal den Verzicht auf Motorisierung.

1.2 Zwei- und dreirädrige Kindermotorräder

Im WÜ werden Kleinkrafträder als Motorfahrräder bezeichnet. Darunter werden nach Art. 1 lit. m WÜ zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor definiert, dessen Zylinderinhalt 50 ccm und dessen bbH 50 km/h nicht übersteigt.

Nach Art. 3 Nr. 68 VO (EU) Nr. 168/2013[10] handelt es sich dabei um ein zweirädriges Fahrzeug (hier: Kleinkraftrad) mit Antriebssystem. Nach Art. 4 I VO (EU) Nr. 168/2013 unterfallen zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder der Fahrzeugklasse L. Nach Abs. 2 werden sie in Fahrzeuge der Klasse L1e-B (zweirädriges Kleinkraftrad) und Fahrzeuge der Klasse L2e (dreirädriges Kleinkraftrad) unterteilt.

Allerdings gilt gemäß Art. 2 II lit. a VO (EU) Nr. 168/2013 die genannte Verordnung nicht für Fahrzeuge mit einer bbH ≤ 6 km/h.

Auch nationalrechtlich unterfallen Fahrzeuge mit einer bbH ≤ 6 km/h nach § 1 FZV nicht der Zulassungsverordnung. Durch die Legaldefinition des § 2 Nr. 11 FZV werden zudem nur zwei- und auch dreirädrige Kleinkrafträder mit folgenden technischen Eckdaten erfasst:

- Zweirädrige Kleinkrafträder sind zweirädrige Kfz mit einer bbH ≤ 45 km/h mit Verbrennungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt, oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt (Legaldefinition des § 2 Nr. 11 lit. a FZV).
- Nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 11 lit. b FZV werden dreirädrige Kleinkrafträder definiert als dreirädrige Kfz mit einer bbH ≤ 45 km/h mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt, mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt.

In Art. 4 II der 3. Führerscheinrichtlinie werden zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder entsprechend ihrer zulassungsrechtlichen Definition unter Hinweis auf Art. 1 II der Richtlinie 2002/24/EG beschrieben. Der dortige Klammervermerk nimmt jedoch derartige Fahrzeuge mit einer bbH ≤ 25 km/h von der Anwendung der Führerscheinrichtlinie aus.

Allerdings wurde die genannte Typgenehmigungsrichtlinie zum 01.01.2016 durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben (dortiger Art. 81 I) und durch diese ersetzt. Aber: Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten gemäß Art. 81 II VO (EU) Nr. 168/2013 als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die ex-Richtlinie 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen. Die Entsprechungstabelle ihrerseits verweist von Art. 1 II der ex-Richtlinie 2002/24/EG auf Art. 4 und Anhang I der VO (EU) Nr. 168/2013. Danach entspricht die zitierte Bestimmung des Art. 1 II der ex-Richtlinie 2002/24/EG dem Art. 4 II i. V. m. Anhang I der VO (EU) Nr. 168/2013 und umfasst wieder alle Fahrzeuge der Fahrzeugklassen L1e bis L7e [also insbesondere die zwei- (L1e) und dreirädrigen (L2e) Kleinkrafträder] einschließlich ihrer Unterklassen.

In § 6 I FeV werden zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder ebenfalls entsprechend ihrer zulassungsrechtlichen Definition mit Verweis auf die VO (EU) Nr. 168/2013 beschrieben. In § 4 I Nr. 1b FeV werden derartige zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bbH ≤ 25 km/h von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen.

1.3 Vierrädrige Kinderautos (Pkw-Nachbauten, Traktoren, Quads usw.)

Leichte vierrädrige Kfz mit einer bbH ≤ 6 km/h fallen aufgrund Art. 2 II lit. a VO (EU) Nr. 167/2013 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung und aufgrund § 1 FZV ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der FZV.

Bei solchen mit einer bbH > 6 km/h handelt es sich um Kfz der Fahrzeugklasse L6e i. S. d. Art. 4 II lit. f VO (EU) Nr. 168/2013. Darunter fallen leichte vierrädrige Kfz mit folgender Konfiguration:

- bbH > 6 km/h ≤ 45 km/h,
- Hubraum ≤ 50 ccm im Falle von Fremdzündungsmotoren,
- Hubraum ≤ 500 ccm im Falle eines CI-Motors (Diesel),
- Nenndauerleistung oder Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW bzw. 6 kW,
- Leermasse von nicht mehr als 425 kg (einschl. Batterien).

Sowohl die Legaldefinition des § 2 Nr. 12 FZV als auch § 6 I FeV (zu Klasse AM) verweisen auf die Fahrzeugklasse L6e i. S. d. VO (EU) Nr. 168/2013.

2. Zulassungsrecht

2.1 Kinderautos mit einer bbH ≤ 6 km/h

Die FZV ist nur anzuwenden auf die Zulassung von Kfz mit einer bbH von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger (§ 1 FZV).

2.2 Kinderautos mit einer bbH > 6 km/h

Nur wenn ihre bbH also mehr als 6 km/h beträgt, gilt:

- Zweirädrige Kleinkrafträder der Fahrzeugklasse L1e-B und dreirädrige Kleinkrafträder der Fahrzeugklasse L2e sind gemäß § 3 II Nr. 1 lit. d FZV zulassungsfrei, jedoch betriebserlaubnispflichtig (§ 4 I FZV). Sie dürfen gemäß § 4 III FZV nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Versicherungskennzeichen führen. Kleinkrafträder unterliegen nämlich der Versicherungspflicht (§ 1 PflVG), sind jedoch steuerbefreit (§ 3 Nr. 1 KraftStG 2002).
- Leichte vierrädrige Kfz sind gemäß § 3 II Nr. 1 lit. f FZV zulassungsfrei, jedoch betriebserlaubnispflichtig (§ 4 I FZV). Sie dürfen gemäß § 4 III FZV nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Versicherungskennzeichen führen. Leichte vierrädrige Kfz unterliegen der Versicherungspflicht (§ 1 PflVG), sind jedoch steuerbefreit (§ 3 Nr. 1 KraftStG 2002).

3. Fahrerlaubnisrecht

3.1 Allgemeine Fahrerlaubnispflicht

Im Fahrerlaubnisrecht besteht eine allgemeine Fahrerlaubnispflicht zum Führen von Kfz. Die Ausnahmen hiervon sind enumerativ in § 4 I Nrn. 1-3 FeV aufgeführt. Eine allgemeine Ausnahme für Fahrzeuge mit einer bbH ≤ 6 km/h enthält § 4 I FeV nicht.[11]

3.2 Kinderautos mit einer bbH ≤ 6 km/h

Gemäß Art. 2 II lit. a VO (EU) Nr. 168/2013 unterfallen „*Fahrzeuge mit einer bbH von bis zu 6 km/h*“ nicht der genannten Verordnung. Damit ist die VO (EU) Nr. 168/2013 insgesamt nicht auf Fahrzeuge der Fahrzeugklasse L mit jeweils einer bbH ≤ 6 km/h anwendbar, also weder auf zweirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L1e-B sowie dreirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L2e noch auf leichte vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L6e. Und auch nicht auf Krafträder der Klassen L3, L4 und L5 jeweils einer bbH ≤ 6 km/h. Da die Fahrerlaubnisklasse AM aber in allen Varianten explizit auf diese Verordnung abstellt, ist auch sie aufgrund der Ausnahmevorschrift für die 6 km/h-Fahrzeuge nicht einschlägig.

Demgegenüber steht jedoch die Forderung der FeV nach der Fahrerlaubnispflicht für alle Kfz. Die Fahrerlaubnisklassen A1, A2 und A scheiden jedoch aus, da die 3. Führerscheinrichtlinie in Art. 4 III ebenfalls bezüglich der Krafträder auf die ex-Rili 2002/24/EG [jetzt: VO (EU) Nr. 168/2013] abstellt. Die FeV greift dies zwar nicht wörtlich auf. Da die FeV jedoch der Umsetzung des europäischen Fahrerlaubnisrechts dient[12], ist diese doch zu beachten. Ansonsten

wäre die Fahrerlaubnisklasse A1 einschlägig. So aber bleibt es bei der „Auffang"-Klasse B. Letztere schreibt nämlich eine Fahrerlaubnis für (alle) Kfz mit Ausnahme der Klassen AM, A1, A2 und A vor.

3.3 Kinderautos mit einer bbH > 6 km/h

Nur wenn die bbH der in Rede stehenden Kinderautos also mehr als 6 km/h beträgt, gilt:

- Die Fahrerlaubnisklasse AM berechtigt hier zum Führen von zweirädrigen Kfz der Fahrzeugklasse L1e-B und dreirädrigen Kfz der Fahrzeugklasse L2e. Darunter sind zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bbH ≤ 45 km/h und einem Hubraum ≤ 50 ccm im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren erfasst (§ 2 Nr. 11 FZV; § 6 I FeV zu Klasse AM, 1. u. 2. Spiegelstrich).
  Aufgrund der Ausnahme des § 4 I Nr. 1b FeV sind zweirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L1e-B und dreirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L2e jeweils mit einer bbH ≤ 25 km/h fahrerlaubnisfrei.
- Auch leichte vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L6e (§ 2 Nr. 12 FZV; § 6 I FeV zu Klasse AM, 3. Spiegelstrich) erfordern die Fahrerlaubnisklasse AM.
  Für die o. g. leichten vierrädrigen Kfz mit einer bbH ≤ 6 km/h ist jedoch die Fahrerlaubnisklasse AM nicht einschlägig. In der Konsequenz bedeutet das – auch wenn das Ergebnis unbefriedigend ist:
  Leichte vierrädrige Kfz mit einer bbH ≤ 6 km/h unterfallen nicht der Fahrerlaubnisklasse AM. Hier greift nur die „Auffang"-Klasse B.
  Demgegenüber erfordern schnellere L6e-Kfz die Fahrerlaubnisklasse AM.

In den in Rede stehenden Fällen ist das Kind Fahrzeugführer: Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten.[13]

Führer eines Fahrzeugs ist nicht nur derjenige, der alle für die Fortbewegung des Fahrzeugs erforderlichen technischen Funktionen ausübt, sondern auch, wer nur einzelne dieser Tätigkeiten vornimmt, jedenfalls solange es sich dabei um solche handelt, ohne die eine zielgerichtete Fortbewegung des Fahrzeugs im Verkehr unmöglich wäre.[14] Arbeitsteiliges Führen liegt z. B. vor, wenn jemand vorübergehend das Lenkrad, ein anderer Kupplungs-, Brems- und Gaspedal sowie die Schaltung bedient.[15] Hier kommt der Erziehungsberechtigte ins Spiel, der z. B. mittels Fernbedienung auf das Fahrverhalten des Kindes Einfluss nimmt.

4. Halter

Halter eines Fahrzeugs ist, wer für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und den Verwendungsnutzen zieht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.[16] Die Haltereigenschaft dürfte danach regelmäßig bei den Erziehungsberechtigten liegen.

Diese dürfen gemäß § 4 VI FZV die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen nicht anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ nicht entspricht oder kein Versicherungskennzeichen führt.
Auch darf der Halter eines Kfz nicht anordnen oder zulassen, dass jemand das Kfz führt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein (§ 21 I Nr. 2 StVG).

5. Rechtsfolgen

Die genannten Kinderautos sind insgesamt zulassungsfrei. Mit einer bbH > 6 km/h sind sie jedoch betriebserlaubnispflichtig (§ 4 I FZV) und dürfen gemäß § 4 III FZV nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Versicherungskennzeichen führen. Ein Verstoß dagegen ist gemäß § 48 Nr. 1 lit. a FZV ordnungswidrig.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie setzten das zulassungsfreie Fahrzeug ohne die dafür erforderliche EG-Typgenehmigung/Einzelgenehmigung auf einer öffentlichen Straße in Betrieb.	175	804600	70,–
Sie setzten das zulassungsfreie Fahrzeug ohne vorgeschriebenes Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb.	176	804606	40,-

Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jedoch nicht geahndet werden, da Kinder nicht vorwerfbar handeln können (§ 12 I OWiG). Die Vorschrift entspricht § 19 StGB.

Die Ordnungswidrigkeiten des Halters hingegen unterliegend der Ahndung:

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie ordneten die Inbetriebnahme des zulassungsfreien Fahrzeugs auf einer öffentlichen Straße an, obwohl es nicht der Typgenehmigung entsprach, bzw. ließen sie zu.		804512	70,-
Sie ordneten die Inbetriebnahme des vom Zulassungsverfahren ausgenommenen Fahrzeugs auf einer öffentlichen Straße an, obwohl es kein gültiges Versicherungskennzeichen führte, bzw. ließen sie zu.		804506	40,-

Wer ein Kfz der genannten Kategorie ohne die erforderliche Fahrerlaubnis fährt, begeht eine Straftat i. S. d. § 21 StVG. Das Verfahren richtet sich jedoch nicht gegen das strafunmündige Kind, sondern gegen den Erziehungsberechtigten, entweder weil dieser über die Fernsteuerung selbst Führer des Kfz ist oder als Halter zuließ bzw. anordnete, dass das Kind mit seinem Kinderauto fuhr.

6. Steuer

Kinderautos unterliegen als 6 km/h-Fahrzeuge gemäß § 1 FZV nicht den Bestimmungen der FZV und sind steuerfrei (§ 3 Nr. 1 KraftStG). Solche mit einer höheren bbH sind i. d. R. als zulassungsfreie zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder i. S. d. § 3 II Nr. 1 lit. d FZV bzw. als leichte vierrädrige Kfz i. S. d. § 3 II Nr. 1 lit. f FZV steuerbefreit (§ 3 Nr. 1 KraftStG 2002).

7. Versicherung

Grundsätzlich ist nach § 1 PflVG der Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 StVG) verwendet wird.

§ 2 PflVG enthält Befreiungen von der Versicherungspflicht: Danach sind Halter von Kfz, deren bbH 6 km/h nicht übersteigt, von der Versicherungspflicht ausgenommen. §§

Der Autor: Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet, und Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

1. *Grunewald* NZV 2000, 348.
2. Einige Hersteller warnen: „*Nicht im Straßenverkehr zu verwenden*“ und „*Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen*“.
3. Hentschel/König/Dauer/*König*, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl. 2021, StVG § 1 Rn. 14, StVO § 24 Rn. 6 und 7 sowie StVZO § 16 Rn. 3 unter Aufgabe der bis zur 42. Aufl. 2013 vertretenen gegenteiligen Meinung; *Huppertz* VD 2004, 42; *Ternig* VD 2001, 32; *Rogler* in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. § 24 StVO, Rn. 36.
4. *Huppertz* VD 2003, 184.
5. *Bouska/Laeverenz*, Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 5 zu § 1 StVG; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/*Hühnermann*, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, Rn. 8b zu § 1 StVG; Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 14 zu § 1 StVG und Rn. 3 zu § 16 StVZO unter Aufgabe der bis zur 42. Aufl. 2013 vertretenen gegenteiligen Meinung; *Huppertz* VD 2004, 42; *Huppertz* VD 2021, 301; *Ternig* VD 2001, 32.
6. Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 14 zu § 1 StVG und Rn. 3 zu § 16 StVZO unter Aufgabe der bis zur 42. Aufl. 2013 vertretenen gegenteiligen Meinung; *Huppertz* VD 2004, 42; *Huppertz* VD 2021, 301; *Ternig* VD 2001, 32.
7. Übereinkommen über den Straßenverkehr (Wiener Übereinkommen) v. 8.11.1968 (BGBl. 1977 II, S. 809).
8. Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.12.2006 über den Führerschein (ABl. EU L 403/18 v. 30.12.2006).
9. AG Hanau NJW-RR 1997, 1049.
10. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.01.2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 60/52 v. 2.3.2013.
11. Amtl. Begr. (BR-Drs. 443/98, S. 215: „*Die bisherige allgemeine Fahrerlaubnisfreiheit für Fahrzeuge mit einer bbH ≤ 6 km/h entfällt.*“) zur FeV (BGBl. 1998 I, 2214); Hentschel/König/Dauer/*Dauer*, 45. Aufl. 2019, Rn. 5 zu § 4 FeV; Bouska/Laeverenz, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 8 zu § 21 StVG; *Dauer/Glowalla/Brauckmann/Böhne* Handbuch des Fahrerlaubnisrechts, 5. Aufl. 2017, S. 65.
12. Die FeV weist seit ihrem Inkrafttreten (BGBl. 1998 I, S. 2214) und in allen ÄnderungsVO darauf hin, dass diese „*der Umsetzung der Richtlinie […] über den Führerschein* (in der jeweiligen Fassung) *dient.*“ Das entspricht der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, europäisches Recht in nationales Recht umzusetzen (Art. 288 AEUV).
13. BGH NJW 1962, 2069; BGHSt 36, 341 = NJW 1990, 124; BGH NZV 1989, 32; 1995, 364; StraFo 2007, 475; OLG Celle NJW 1965, 1773; OLG Oldenburg MDR 75, 421; OLG Düsseldorf VRS 62, 193; Hentschel/König/Dauer/*König*, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 10 zu § 21 StVG und Rn. 3 zu § 316 StGB.
14. BGH NJW 1990, 1245.
15. BGHSt 13, 226 = NJW 1959, 1883.
16. BGH NJW 1983, 1492.

Vorschau

Vorschau (Änderungen vorbehalten)

- Nach dem neuen EuGH-Urteil: Führerschein trotzdem sicherstellen?
- Polizeiliche Sonderrechte gemäß § 35 Abs. 1 StVO im Straßenverkehr

Ihre Fragen bitte!

Sie haben Fragen zu den Beiträgen des VERKEHRSDIENSTES oder möchten ein Thema vorschlagen? Ihr Anliegen interessiert mit Sicherheit auch andere Leser. Wir greifen Ihre Fragen gerne auf: *redaktion.verkehrsdienst@springer.com*